

BStGer RR.2021.218 vom 25. Januar 2022

Bundesstrafgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.218

FR: TPF RR.2021.218 du 25 janvier 2022

IT: TPF RR.2021.218 del 25 gennaio 2022

Regeste

Auslieferung an Albanien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Albanien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Dasselbe gilt nach dem Günstigkeitsprinzip, wenn das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; TPF 2016 65 E. 1.2). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39

- 5 -

Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Art. 55 Abs. 2 IRSG findet auf alle Einreden politischer Natur Anwendung, d.h. nicht nur wenn

das Vorliegen eines absolut oder relativ politischen Delikts behauptet wird, sondern auch, wenn der Verfolgte eine diskriminierende Verfolgung durch den ersuchenden Staat aufgrund von politischen Anschauungen, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder von Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit des Verfolgten (Art. 2 lit. b IRSG) oder eine Erschwerung seiner Lage aus einem dieser Gründe (Art. 2 lit. c IRSG) geltend macht (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.325 vom 11. August 2020 E. 2.1 m.w.H.; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.26 vom 1. September 2011 E. 2.1; ZIM-MERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 629 Fn. 712). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.3–1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer und Antragsgegner (nachfolgend «Beschwerdeführer») hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sinngemäss auch geltend gemacht, er werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt. Mit Entscheid vom 13. Oktober 2021 bewilligte das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers unter Vorbehalt des Entscheids der Beschwerdekammer über die Einrede des politischen Delikts (RR.2021.218, act. 1.A). Mit Eingabe vom selben Tag beantragt das BJ der Beschwerdekammer, die Einrede des

- 6 -

politischen Delikts abzulehnen (RR.2021.218, act. 1). Diesbezüglich liess sich der Beschwerdeführer vernehmen (RR.2021.218, act. 5).

Der Auslieferungsentscheid vom 13. Oktober 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 14. Oktober 2021 zugestellt (RR.2021.248, act. 1.2). Die am 15. November 2021 dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich als frist- und formgerecht. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Auslieferungsentscheids sei aufzuheben, kann offenbleiben, ob darauf einzutreten ist. Wie bereits dargelegt, hat der Beschwerdegegner den Entscheid über die Einrede des politischen Delikts der Beschwerdekammer zu überlassen. Es ist daher richtig, dass der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Entscheids des Bundesstrafgerichts über die Einrede des politischen Delikts im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG erfolgte. Der Antrag des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Er ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2021.218) und das Beschwerdeverfahren (RR.2021.248) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen (vgl. LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 1044).

E. 4

Die Akten 19–23 gemäss Aktenverzeichnis der Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners vom 22. November 2021 werden aus dem Verfahren RH.2021.14 beigezogen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss den Beizug von Akten des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern (RR.2021.248, act. 1 S. 4). Inwiefern mit den fraglichen Akten neue entscheidwesentliche Erkenntnisse gewonnen werden könnten, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, weshalb von deren Beizug abzusehen ist.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss den Beizug der Akten des Asylverfahrens (RR.2021.248, act. 1 S. 4).

- 7 -

Nach Art. 55a IRSG, dem Gegenstück zu Art. 108a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), sind Auslieferungs- und Asylverfahren zu koordinieren: Hat der Verfolgte ein Asylgesuch im Sinne des AsylG gestellt, so ziehen das Bundesamt und die Rechtsmittelinstanzen für den Auslieferungentscheid die Akten aus dem Asylverfahren bei (vgl. BGE 138 II 513 E. 1.2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.127 vom 25. Juli 2017 E. 3).

In den Akten liegen der Asylentscheid des SEM vom 4. August 2021 (RR.2021.218, act. 1.6), die dagegen erhobene Beschwerde vom 10. August 2021 an das Bundesverwaltungsgericht (RR.2021.218, act. 1.14), das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3591/2021 vom 17. September 2021 (RR.2021.218, act. 1.15) und die Verfügung des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2021 im Verfahren 2C_829/2021 betreffend Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3591/2021 vom 17. September 2021 (RR.2021.248, act. 1.3). Angesichts der Erwägungen der Asylbehörden ist vorliegend von einer ausreichenden Kenntnisnahme des Asylverfahrens gemäss Art. 55a IRSG auszugehen, weshalb sich ein Beizug der Akten aus dem Asylverfahren erübrigt.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung von Amtes wegen auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; TPF 2011 97 E. 5; LUDWICZAK GLASSEY, a.a.O., N. 1045; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 522).

E. 6.2

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen

nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

- 8 -

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Auslieferungsersuchen sei auf Initiative der immer noch auf Rache gegen ihn sinnenden Politikergruppe entstanden und die Vorwürfe gegen ihn seien konstruiert worden, um seine Auslieferung erwirken zu können (RR.2021.218, act. 1.14 S. 1 ff.; RR.2021.248, act. 1 S. 5 ff.). Es ist zu prüfen, ob die Verfolgung i.S.v. Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. b und c IRSG diskriminierend erscheint.

E. 7.2

Um den Schutz der Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. b und c IRSG beanspruchen zu können, genügt es nicht, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer besonderen rechtspolitischen Lage bedroht zu sein. Sie muss vielmehr in glaubhafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (vgl. BGE 132 II 469 E. 2.4; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1).

E. 7.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers bilden keine ernstlichen Gründe zur Annahme, wonach das vorliegende Auslieferungsersuchen vorgeschoben worden sei, um den Beschwerdeführer aus politischen Gründen zu verfolgen. Der Beschwerdeführer behauptet unter anderem, er und seine Familie seien aufgrund seiner geschäftlichen und politischen Tätigkeit im Jahr 1999 Opfer zweier Anschläge geworden. Worin diese politische Tätigkeit bestanden und inwiefern diese die Anschläge motiviert haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich. Im eingereichten Presseartikel bzw. Übersetzung lassen sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte entnehmen (RR.2021.218, act. 1.14 Beilage 3). Ein Foto, welches den Beschwerdeführer bei einer Veranstaltung mit dem Ministerpräsidenten Albanien zeigen soll (RR.2021.218, act. 1.14 Beilage 4), und ein Auszug aus Wikipedia betreffend den Werdegang des Ministerpräsidenten (RR.2021.218, act. 1.14 Beilage 5) lassen weder darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer 2007 der sozialistischen Partei beigetreten, noch, dass er ein enger Vertrauter des Ministerpräsidenten geworden sei. Der Beschwerdeführer behauptet, im Jahr 2016 sei es im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zum Konflikt zwischen ihm und der Parteispitze der sozialistischen Partei gekommen. Über den Grund dieses Konflikts schweigt sich der Beschwerdeführer aus. Ausserdem legt er für die Behauptung keinerlei Beweise vor, genauso wenig für die Behauptungen, die Parteispitze habe für die Entlassung mehrerer der 2007 verhafteten Attentäter gesorgt, um ihm zu schaden, und diese bzw. die beteiligten Politiker hätten von ihm eine «Entschädigung» in Höhe von EUR 500'000.00 für die in ihren Augen zu Unrecht ausgestandene Haft

- 9 -

gefordert. Ein Video, auf dem zu sehen sei, dass sein Haus angezündet worden sei und die Täter im Hintergrund deutlich sagten, «Ja, schau wie das Haus von A. brennt», ist nicht

geeignet, seine Behauptung zu belegen, nach Verweigerung der Zahlung habe er sich massiven Bedrohungen ausgesetzt gesehen. Der Beizug der audiovisuellen Aufzeichnung erübrigt sich somit. Aus der Einstellung eines Strafverfahrens (RR.2021.218, act. 1.14 Beilage 6) – durch dieselbe Staatsanwältin, die aufseiten der Staatsanwaltschaft Tirana für das Auslieferungsersuchen zuständig sei, und abgesegnet durch denselben Oberstaatsanwalt, der mit dem albanischen Justizministerium kommuniziert habe – kann der Beschwerdeführer nichts zu Gunsten seines Standpunkts ableiten. Die Behauptung, dass eine zweite Anzeige von einem anderen Staatsanwalt an die Hand genommen worden sei und deshalb ein Anschlag auf diesen verübt worden sei, wobei es sich beim Attentäter um den Bruder eines engen Vertrauten des Ministerpräsidenten handle, belegt der Beschwerdeführer nicht.

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist die Einrede des politischen Delikts abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei nicht sichergestellt, dass er im Gewahrsam des albanischen Staates davor geschützt sei, dass die genannte kriminelle Bande einen erneuten Anschlag auf seine Gesundheit oder gar sein Leben ausführe. Damit könne der Staat Albanien im Falle einer Auslieferung des Beschwerdeführers seine Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 EMRK nicht erfüllen, weshalb die Auslieferung zu verweigern sei (RR.2021.248, act. 1 S. 7 ff.).

E. 8.2

Die Auslieferung kann lediglich aus Gründen verweigert werden, welche das Auslieferungsrecht ausdrücklich vorsieht (Urteil des Bundesgerichts 1C_22/2011 vom 21. Januar 2011 E. 1.3). Weder das EAUE noch das IRSG sehen eine drohende Gefahr für den Beschwerdeführer, welche von Dritten – und nicht vom ersuchenden Staat – ausgehen könnte, als Auslieferungshindernis vor (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.10 vom 16. Februar 2011 E. 3.2; vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.191 vom 19. November 2020 E. 8.2 m.w.H.). Weder Albanien noch die Schweiz haben diesbezüglich zur Auslieferungsverpflichtung gemäss Art. 1 EAUE einschränkende Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte angebracht. Dennoch prüfte das Bundesstrafgericht jeweils auch in Auslieferungsfällen, in denen der ersuchende Staat keinen Vorbehalt zu Art. 1 EAUE angebracht hatte, ob der Beschwerdeführer darlegen könne, inwieweit der ersuchende Staat nicht in der Lage sei, ihn während des Prozesses und

- 10 -

des Vollzuges der Strafe (vor Dritten) zu schützen (siehe hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.110 vom 11. September 2019 E. 6.2 m.w.H.).

E. 8.3

Mit seinen Vorbringen, die sich mit den bereits im Rahmen der Einrede des politischen Delikts berücksichtigten Vorbringen überschneiden, vermag der Beschwerdeführer keine konkrete Gefährdung durch Dritte darzutun. Diesbezüglich als ungeeignet erweisen sich auch die Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vom 3. September 2019 («Albanien: Korruption in Politik, Verwaltung, Justiz und Polizei»; RR.2021.248, act. 1.4) und der Auszug aus dem Bericht der Organisation «Freedom House» betreffend

Albanien für das Jahr 2021 (RR.2021.248, act. 1.5). Die Vorbringen geben zudem keinen Grund zur Annahme, der ersuchende Staat sei grundsätzlich nicht in der Lage, den Beschwerdeführer während des Strafvollzuges vor Übergriffen Dritter zu schützen.

Darüber hinaus hat der Beschwerdegegner – wie dies bei Auslieferungen an Albanien seit mehreren Jahren praktiziert werde – Garantien des ersuchenden Staats eingeholt, die diesen verpflichten, die Rechte des Beschwerdeführers im Strafvollzug zu wahren. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat wie Albanien, der die EMRK ratifiziert hat und mit der Schweiz Signatarstaat des EAUE ist, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_260/2013 vom 19. März 2013 E. 1.4; 1C_257/2010 vom 1. Juni 2010 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom 14. März 2014 E. 2.1.1). Der Beschwerdegegner erklärt in seiner Beschwerdeantwort, dass ihm keine Fälle bekannt seien, in denen Albanien die eingeholten diplomatischen Garantien verletzt hätte. Der Beschwerdegegner bringt nichts vor, was die Vermutung umzustossen vermöchte.

E. 8.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer beantragt seine Entlassung aus der Auslieferungshaft.

E. 9.2

Der Verfolgte, welcher sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an das BJ zu richten, gegen dessen ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt

- 11 -

werden kann (Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer kann ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Auslieferungsentscheid in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sich aus einer allfälligen Verweigerung der Auslieferung als unmittelbare Folge auch die Entlassung aus der Auslieferungshaft ergibt und das Haftentlassungsgesuch insofern rein akzessorischer Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008 E. 2.2).

E. 9.3

Der vorliegende Antrag ist demnach als akzessorisches Haftentlassungsgesuch zu betrachten. Die Auslieferung des Beschwerdeführers kann gewährt werden, weshalb das akzessorische Haftentlassungsgesuch abzuweisen ist.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung des Rechtsanwalts Ronny Scruzzi als unentgeltlicher Rechtsbeistand (RP.2021.83, act. 1).

E. 10.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 139 III 475 E. 2.2 S. 476).

E. 10.3

Vorliegend erweisen sich die im Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen mit Blick auf die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Regeln und bewährten Grundsätze der Rechtsprechung als offensichtlich unbegründet, weshalb die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden muss. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) der finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

- 12 -

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.